

# **Vereinssatzung der „Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof e.V.“**

Stand März 2024

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- **Der Verein trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof“ (BAGLoB).**
- Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam/Brandenburg.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

## **§ 2**

### **Ziele**

Ziel des Vereins ist es, Menschen und Organisationen zu unterstützen, die Bauernhöfe und andere landwirtschaftliche Lernorte als lebendige Bildungs-, Erfahrungs- und Handlungsräume öffnen, fördern, initiieren oder anbieten. „Bauernhöfe“ sind im Satzungssinn Betriebe wie z.B. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder der Produktion von Sonderkulturen. Im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene die Wertschöpfungskette von der Produktion, über die Verarbeitung bis hin zum Konsum von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten erleben können. Am Lernort Bauernhof können sie ökologische, soziale, kulturelle und ökonomische Themen im regionalen und globalen Zusammenhang kennenlernen. Insbesondere sollen die Möglichkeiten zur Wertebildung und der Erwerb von Kompetenzen gefördert werden, die junge Menschen befähigen, sich für eine nachhaltige, gerechte und friedliche Zukunft einzusetzen.

## **§ 3**

### **Umsetzung der Ziele**

Der Verein ist in folgenden Bereichen tätig:

- a. Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten des Lernorts Bauernhof.
- b. Unterstützung von Institutionen und Projekten, die sich im Tätigkeitsfeld der BAGLoB engagieren.
- c. Organisation von Weiterbildungen, Seminaren und Fachtagungen, Herausgabe von Handreichungen zur Qualifizierung.
- d. Qualitätsentwicklung für die pädagogische Arbeit auf dem Lernort Bauernhof im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- e. Förderung der Vernetzung und des Austausches zwischen Projekten, Institutionen und Initiativen, die einen Bezug zum Lernort Bauernhof haben.
- f. Die Durchführung aller sonstigen Projekte und sonstigen Maßnahmen, die der Erreichung der Ziele nach § 2 dienen.

## **§ 4**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die den Zweck und die in § 2 niedergelegten Ziele des Vereins anerkennen und fördern. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Vorstand. Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrags. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Mitglieder der BAGLoB bekennen sich klar zu demokratischen Grundwerten und zur gesellschaftlichen Vielfalt. Rassistische, diskriminierende oder andere menschenverachtende Verhaltensweisen werden entschieden abgelehnt.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Tod, Ausschluss oder schriftliche Kündigung (Austrittserklärung) aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinsschädigend verhält, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Handelt es sich bei der auszuschließenden Person um ein Mitglied des Vorstandes, so ist die betroffene Person bei der Entscheidung über den Ausschluss nicht stimmberechtigt. Vor jeder Entscheidung über den Ausschluss ist der betroffenen Person Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Außerdem soll eine eingehende Beratung mit der betroffenen Person und dem Vorstand erfolgen.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Jahresbeiträge von seinen Mitgliedern. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nach Fälligkeit nicht zahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung mehr als 3 Monate in Verzug sind.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als hybride Veranstaltung (gemischte Versammlung aus anwesenden und digital zugeschalteten Mitgliedern) oder als reine Onlineveranstaltung (Zuschaltung per Video oder Telefon) durchgeführt werden. Über das Format der Durchführung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Rechnungsprüfer\*innen
- Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.

## **§ 10**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über die Annahme kurzfristiger eingereicherter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 aller Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Alle Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen gleiches Stimmrecht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

## **§ 11**

### **Protokollierung**

Von der Mitgliederversammlung ist zeitnah ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der / dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Vereinsmitglied auf Verlangen als Kopie auszuhändigen.

## **§ 12**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Personen.

- dem / der 1. und 2. Vorsitzenden
- dem / der Kassenwart\*in
- den Beisitzer\*innen

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der /die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede\*r Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 13**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Erstellung eines Haushaltsplans, Kassenführung, Vorlage der Jahresplanung
- Einrichtung von themenbezogenen Arbeitsgruppen
- Vorbereitung von Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und gegebenenfalls Ausschlüsse von Mitgliedern.

Dem Vorstand obliegen Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.

## **§ 14**

### **Wahl und Abberufung des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden personengebunden – und in der Regel einzeln – für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Dabei bestimmt die Mitgliederversammlung, ob die Wahl geheim stattfindet. Von juristischen Personen ist für die Dauer der Amtszeit ein\*e Vertreter\*in für die Arbeit im Vorstand zu benennen.

Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beauftragt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

## **§ 15**

### **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von den 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen werden. Die Vorgabe einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, unter ihnen mindestens eine\*r der Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Vereinsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## **§ 16**

### **Regionalisierung der Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof / Regionalgruppen**

Zur wirkungsvollen Umsetzung der Vereinsziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof e.V. können sich Mitglieder zu Regionalgruppen der Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof e.V. zusammenschließen. Die Zusammenarbeit mit den sich bildenden Regionalgruppen wird einvernehmlich zwischen dem Vorstand der BAGLoB und der jeweiligen Regionalgruppe vereinbart.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

Zur Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, sind die Mitglieder mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich einzuladen.

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder versammelt sind und eine 4/5-Mehrheit der Anwesenden erreicht wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand diese erneut mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.